



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„SOZIOLOGIE:

DYNAMIKEN GESELLSCHAFTLICHEN WANDELS“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010  
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011  
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 480

Ergänzung um § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015  
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015  
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 329

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Hochschulgrad .....	3
§ 4	Prüfungsausschuss .....	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	3
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 7	Masterarbeit .....	5
§ 8	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	6
§ 9	Übergangsvorschrift .....	6
§ 10	In-Kraft-Treten.....	6
Anlage 1 .....		7

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

## **§ 3 Hochschulgrad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ verliehen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

## **§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 LP, einen freien Wahlbereich im Umfang von 30 LP sowie einen Bereich „Berufs- und Forschungspraxis“ im Umfang von 16 LP. <sup>2</sup>Auf die Masterarbeit entfallen 24 Leistungspunkte.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen drei von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS <sup>1</sup>	LP <sup>2</sup>	LN <sup>3</sup>	SN <sup>4</sup>	ER <sup>5</sup>
<b>Pflichtbereich</b>		<i>Eine mündliche Prüfung obligatorisch</i>	<b>20</b>	<b>50</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>Ja (5)</b>
SOZ-MSZ-SG	Strukturen der Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-KG	Kulturen der Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-MT	Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-WW	Wirtschafts- und Wohlfahrtsregime	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-GA	Organisation gesellschaftlicher Arbeit	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
<b>Berufs- und Forschungspraxis</b>			<b>6</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>Ja (1)</b>
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, 2. oder 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-SQ	Blockseminare zu Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen <i>oder</i>	Wahlpflicht, ab 1. FS	3*	6*	-	3*	Nein
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Wahlpflicht, ab 3. FS	1*	2*	-	1*	Nein
<b>Freier Wahlbereich</b>	<b>mindestens 3 LN</b>	<b>5-6 Lehrveranstaltungen</b>	<b>12</b>	<b>30</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>Nein</b>
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, DRZ) bzw. anderen Master-Studiengängen 6 LP der 30 LP des freien Wahlbereichs können auch über ein <i>Fachbezogenes Praktikum</i> erworben werden						
<b>Masterarbeit</b>			-	<b>24</b>	-	-	<b>Ja</b>
SOZ-MAR		70 LP notwendig für Anmeldung					
<b>Insgesamt</b>			<b>38</b>	<b>120</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>6 + MAR</b>

\* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind im Modul SOZ-MBF-SQ mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare zu wählen

- 
- 1 Semesterwochenstunde(n)
  - 2 Leistungspunkt(e)
  - 3 Leistungsnachweis(e)
  - 4 Studiennachweis(e)
  - 5 Endnotenrelevant

## § 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Soziologie selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

## § 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

## § 9 Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2010/2011 im zweiten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Social Sciences“ der Universität Osnabrück in der Fassung vom 06.01.2010 außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

### Anlage 1: Muster eines Studienverlaufsplans Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“

Achtung: Doppelverwendung von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

<b>Module / Sem.</b>	<b>SOZ-MSZ-SG: Strukturen der Gesellschaft (10 LP)</b>	<b>SOZ-MSZ-KG: Kulturen der Gesellschaft (10 LP)</b>	<b>SOZ-MSZ-MT: Methoden der empirischen Sozialforschung (10 LP)</b>	<b>SOZ-MSZ-WW: Wirtschafts- und Wohlfahrtsregime (10 LP)</b>	<b>SOZ-MSZ-GA: Organisation gesellschaftlicher Arbeit (10 LP)</b>	<b>Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)</b>	<b>SOZ-M-FWB: Wahlbereich (30 LP)</b>
1. Sem.	Formen gesellschaftlicher Differenzierung  6/4 LP	Sozialstruktur und Kultur  6/4 LP	Qualitative Methoden  6/4 LP	Varianten des Kapitalismus  6/4 LP	Berufe und Professionen  6/4 LP	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Masterstudiengängen des FB (ER, DRZ, IMIB) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau  6 LP der 30 LP des freien Wahlbereichs können auch über ein <i>Fachbezogenes Praktikum</i> erworben werden  <b>(mindestens 3 LN)</b>
2. Sem.	„Pathologien“ der modernen Gesellschaft  4/6 LP	Theorien der Kultur  4/6 LP	Quantitative Methoden  4/6 LP	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa  4/6 LP	Wirtschaft und Arbeit im Wandel  4/6 LP	4 Veranstaltungen mit je 2 LP (Wahlpflicht):  <b>SOZ-MBF-SQ: (Block-)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen und/oder</b>  <b>SOZ-MBF-KO: MA-Kolloquium*</b>	
3. Sem.						<b>SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (Pflicht) (8 LP)</b>	
4. Sem.	<b>SOZ-MAR: Masterarbeit (24 LP)</b>						

\* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind im Modul SOZ-MBF-SQ mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare zu wählen.

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e)